

## Stadt Laupheim

### Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 01.03.1994

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Friedhofssatzung von 01.06.1994 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

#### IV. Grabstätten

#### § 10

##### **Allgemeines**

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

.....

- g) Urnenstelen
- h) Rasengräber Reihengräber
- i) Rasengräber Einzelwahlgräber

#### § 11

##### **Reihengräber**

.....

(5) Absätze 1 bis 4 gelten auch für Rasenreihengräber entsprechend.

#### § 12

##### **Wahlgräber**

.....

(14) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Rasenwahlgräber.

#### § 12 c

##### **Rasengräber, allgemeine Regelungen**

(1) Rasengräber stellen eine besondere Art einer naturnahen Bestattung dar. Auch das Umfeld der für diese Bestattungen ausgesuchten Rasenflächen soll in einem Natur belassenen Zustand verbleiben. Auf dem Neuen Friedhof in Laupheim sind folgende Rasengrabfelder ausgewiesen:

- Grabfeld für Rasenreihengräber
  - Grabfeld für Raseneinzelwahlgräber
- (2) Das Einsäen und die Pflege dieser Grabstätten und deren Umgebung obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht zulässig.
- (3) Die Kosten für die Pflege des Grabes durch die Stadt wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.
- (4) Die Grabstätten werden nicht durch liegende, begehbare Einfassungsplatten abgegrenzt.
- (5) Blumen, Grablichter und sonstiger Grabschmuck werden maximal vier Wochen nach der Bestattung auf dem Grab geduldet. Danach ist das Anbringen von Grabschmuck grundsätzlich nicht zulässig, damit der Rasen ohne großen Aufwand gepflegt und der naturnahe Zustand des Grabfeldes erhalten werden kann.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Bestattungen in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten in den jeweiligen Rasengrabstätten entsprechend.

## § 24

### **Besondere Bestimmungen für den alten Friedhof in Laupheim**

(ersatzlos gestrichen)

Die Anlage zur Friedhofsatzung (**Gebührenverzeichnis**) wird ab 01.04.2017 durch Anlage 1 ersetzt.

## § 2

Alle anderen Festlegungen der Friedhofsatzung vom 01.03.1994 bleiben unverändert.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Laupheim, 28.03.2017

gez. Rainer Kapellen  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, die die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**Gebührenverzeichnis**

Die Gebühren für die Bestattung, Beisetzung und ähnliche Leistungen wie Umbettungen etc. sind privatrechtlich geregelt und werden direkt vom Bestatter abgerechnet.

Nummer	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühren in €	Gebühren in €
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals gemäß § 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung	24,00	
1.2	Zulassung zur Ausübung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 1 der Friedhofssatzung		
1.2.1	für den Einzelfall	24,00	
1.2.2	für die befristete Zulassung	190,00	
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung der Leichen und Gebeinen gemäß § 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung	48,00	
<b>2.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>		
<b>2.1</b>	<b>Gräber auf den Friedhöfen im Stadtteil Laupheim</b>	als Normalgrab	als Tiefgrab
2.1.1	Überlassung eines Reihengrabes		
2.1.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.250,00	
2.1.1.2	für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	700,00	
2.2.1.3	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren als Rasengrab	1.900,00	
2.1.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	650,00	
2.1.3	Nutzung eines vorhandenen Erdgrabes zur Urnenbestattung	570,00	
2.1.4	Nutzung eines Sammelgrabes für anonyme Urnenbestattung	550,00	
2.1.5	Nutzung eines Sammelgrabes für Tot- und Fehlgeburten	100,00	
2.1.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.1.6.1	Wahlgrab als Einzelgrabfläche	1.700,00	2.400,00
2.2.6.1.1	Rasengrab Wahlgrab als Einzelfläche als Tiefgrab		3.500,00
2.1.6.2	Wahlgrab als Doppelgrabfläche	3.250,00	4.700,00
2.1.6.3	Wahlgrab als Dreifachgrabfläche	4.850,00	7.100,00
2.1.6.4	Urnenwahlgrab	1.250,00	2.000,00
<b>2.2</b>	<b>Gräber auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Baustetten, Bihlafingen, Obersulmetingen und Untersulmetingen</b>		
2.2.1	Überlassung eines Reihengrabes		
2.2.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.250,00	
2.2.1.2	für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	700,00	
2.2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	650,00	
2.2.3	Überlassung einer Urnenreihennische	650,00	
2.2.4	Nutzung eines vorhandenen Erdgrabes zur Urnenbestattung	570,00	
2.2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.2.5.1	Wahlgrab als Einzelfläche	1.700,00	2.400,00
2.2.5.2	Wahlgrab als Doppelgrabfläche	3.250,00	4.700,00
2.2.5.3	Wahlgrabe als Dreifachgrabfläche	4.850,00	7.100,00
2.2.5.4	Urnenwahlgrab	1.250,00	2.000,00
2.2.5.5	Urnenwahlnische	1.250,00	

<b>2.3</b>	<b>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts</b>	
2.3.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.3.6 bzw. 2.4.4	
2.3.2	für die davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode, angefangene Jahre werden voll gerechnet	
<b>2.4</b>	<b>Benutzung der Aussegnungshalle/Leichenhallen</b>	
2.4.1	Aussegnungshalle Laupheim	
2.4.1.1	Sakralraum, volle Nutzung	200,00
2.4.1.2	Sakralraum, eingeschränkte Nutzung (ohne Feier und ohne Benutzung von Orgel und Stühlen)	150,00
2.4.1.3	Aufbahrungsräume je angefangenem Tag	100,00
2.4.1.4	Urnschrank je angefangenem Tag	70,00
2.4.1.5	Kühlzellen je angefangenem Tag	80,00
2.4.1.6	Leichenwaschraum/Sektionsraum	140,00
2.4.2	Leichenhallen in den Stadtteilen je angefangenem Tag	135,00
<b>2.5.</b>	<b>Fundamente und Platten als Grabzwischenwege</b>	
2.5.1	<i>im alten Friedhof in Laupheim (Maggia-Granit)</i>	
2.5.1.1	bei einem Einzelgrab	590,00
2.5.1.2	bei einem Doppelgrab	750,00
2.5.2	<i>im neuen Friedhof in Laupheim (Waschbetonplatten)</i>	
2.5.2.1	bei einem Einzelgrab	470,00
2.5.2.2	bei einem Doppelgrab	590,00
2.5.2.3	bei einem Dreifachgrab	690,00
2.5.2.4	bei einem Rasengrab (ohne Grabeinfassung)	350,00
2.5.3.	<i>in den Friedhöfen der Stadtteile (Waschbetonplatten)</i>	
2.5.3.1	bei einem Einzelgrab	335,00
2.5.3.2	bei einem Doppelgrab	430,00
2.5.3.3	bei einem Dreifachgrab	520,00
2.5.4.	<i>Platten als Grabzwischenwege (ohne Fundamente)</i>	
2.5.4.1	im neuen Friedhof in Laupheim	
2.5.4.2	bei einem Einzelgrab	380,00
2.5.4.3	bei einem Doppelgrab	410,00
2.5.4.4	bei einem Dreifachgrab	460,00
2.5.4.5	bei einem Urnenwahlgrab	345,00
2.5.4.6	bei einem Urnenreihengrab	325,00
2.5.5.	In den Friedhöfen der Stadtteile	
2.5.5.1	bei einem Einzelgrab	275,00
2.5.5.2	bei einem Doppelgrab	345,00
2.5.5.3	bei einem Dreifachgrab	395,00
2.5.5.4	bei einem Urnengrab	195,00